

Vöcklabruck, am 10. April 1989

(7)

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1979, LGBL. Nr. 119, wird die nachstehende

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 30. März 1989, betreffend die Erlassung von Richtlinien zur Abwehr der Verwilderung von unbebauten Grundstücken kundgemacht:

Auf Grund des § 41 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1979, LGBL. Nr. 119 wird verordnet:

§ 1

Die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von unbebauten Grundstücken werden zur Vermeidung gesundheitlicher Gefährdung sowie zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen der Nachbarschaft und zur Wahrung des Ortsbildes verpflichtet, das in ihrem Eigentum oder ihrer Nutzung befindliche unbebaute Grundstück jährlich in der Zeit von Mai bis Oktober mindestens zweimal zu mähen und so zu pflegen, daß keine Verwilderung eintreten kann.

§ 2

Die Nichtbefolgung des im § 1 normierten Gebotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist nach § 41 (1) letzter Satz Oö. GemO. 1979 i.d.g. F. vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich mit Geldstrafe bis S 3.000,-- wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 3

Von dieser Verordnung sind land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke ausgenommen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr. Franz Humer eh.

ANGeschlagen am: 17. April 1989

Abgenommen am: 2. 5. 89